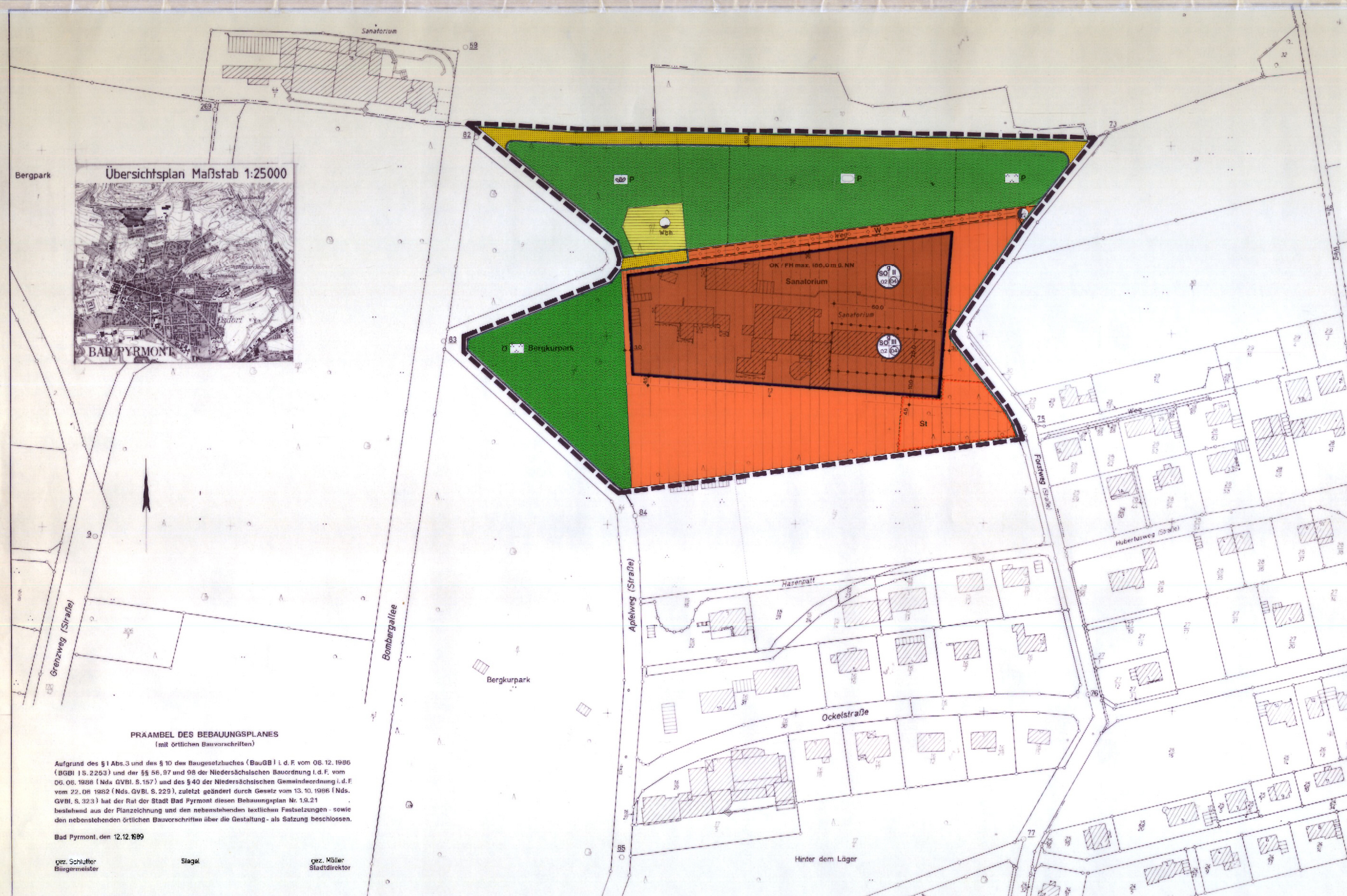




PLANZEICHENERKLÄRUNG	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB Sonstige Sondergebiete Sanatorium Erklärung: 1 = Überbaute Fläche 2 = Nicht überbaute Fläche gemäß § 9 (1) 2 des BauGB	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 21, 22, (7) BauGB Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St Stellplätze mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger- und Versorgungsträger Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB GFZ Geschosflächenzahl z.B. 0,7 GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze FH Firsthöhe (m ü. NN) beim geneigten Dach OK Oberkante Hauptgesimshöhe (m ü. NN) beim Flachdach	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirklicher Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1987) erfaßt.
BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB g geschlossene Bauweise — Baugrenze	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Private Grünflächen - Gemüsegärten - gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB. Innerhalb der Gemüsegartenanlage sind zweckgebundene bauliche Anlagen (Gewächshäuser, Gerüsthaus) zulässig. 2. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche und Geschosfläche wird als Baugrundstück das Flurstück 13/4, Flur 2, Gemarkung Pyrmont, festgesetzt (gem. §§ 19 und 20 BauNVO).
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 BauGB — unterirdisch W Wasserleitung	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Als Dachformen sind Flachdächer oder Dächer mit First zugelassen. Die Höhe des Firsten wird als Höchstgrenze in dem Planbereich in Meter (m) über Normalnull (ü. NN) mit dem Planzeichen FK festgeschrieben. First im Sinne dieser Festsetzungen ist die horizontal verlaufende Schnittlinie von 2 Dachflächen. Die Höhe der Flachdächer wird als Oberkante Hauptgesimshöhe mit Höchstgrenze in Meter (m) über Normalnull (ü. NN) mit dem Planzeichen OK festgeschrieben.
VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB Straßenverkehrsflächen — Straßenbegrenzungslinie	HINWEISE 1. Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der privaten Grünflächen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsverfahrens. 2. Das Plangebiet ist ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.9.21, genehmigt gemäß § 11 BauNVO vom 23.06.1990 durch den Regierungspräsidenten Hannover, Az.: VI 100/63. Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans wird in dem Teilbereich aufgehoben, und zwar mit dem Zeitpunkt, mit dem der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1.9.21 rechtsverbindlich wird.
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 12, 14 BauGB Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen Elektrizität Wasser	
GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB O Öffentliche Grünfläche P private Grünfläche Parkanlage Sportplatz Gemüsegärten	

PRAEBEL DES BEBAUUNGSPLANES (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.9.21 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 12.12.1989

gez. Schlüter
Bürgermeister

Siegel

gez. Müller
Stadtdirektor

STADT BAD PYRMONT LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.1.9.21 "Kurgebiet" / 22. Änderung

M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 01.06.1989, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1.9.21, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.06.1989 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, den 12.12.1989 Siegel gez. Müller Stadtdirektor	Vertretungsvermerk: Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 9-33 Maßstab: 1:1000 Die Vertiefungsfrage ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 167). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.07.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, den 03.12.1989 Katasteramt Hameln Im Auftrage Siegel gez. H. Lange Vermessungsoberrat	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont. Bad Pyrmont, den 10.05.1989 gez. Egner Egner Baudirektor Planverfasser	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 01.06.1989, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.1989 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.07.1989 bis 17.08.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, den 12.12.1989 Siegel gez. Müller Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.10.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, den 12.12.1989 Siegel gez. Müller Stadtdirektor	Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 17.01.1990 angezeigt worden. Hameln, den 12.04.1990 Siegel Landkreis Hameln - Pyrmont Im Auftrage gez. Müller (Müller) Baudirektor	Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen und Maßgaben - mit Ausnahme der durch den Planzeichen FK festgeschriebenen - nicht geltend gemacht. Bad Pyrmont, den 11.05.1990 Siegel gez. Müller Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am, heftigsten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom, öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am, ortsüblich durch Veröffentlichung in der Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, den Stadtdirektor	Die Entscheidung der Genehmigung Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 16.05.1990 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.05.1990 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 07.08.1990 Siegel gez. Müller Stadtdirektor	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, den 30.10.1991 Siegel gez. Conrath Stadtdirektor	Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Abschrift mit der Abschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt. Bad Pyrmont, den Der Stadtdirektor i. A. Steinmeyer Stadtkämmerer	
										Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, den 18.11.1997 Siegel gez. Demuth Bürgermeister Stadtdirektor	